

Beschlüsse

des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018

Abteilung Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht

Empfeht es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln?

I. Organisationsrechtliche Grundlagen

1. Non-Profit-Organisationen unterscheiden sich von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen in erster Linie dadurch, dass sie keine Erwerbszwecke zugunsten ihrer Mitglieder verfolgen. Sie werden in unterschiedlichen Rechtsformen betrieben (Verein, Stiftung, Kapitalgesellschaft, Genossenschaft). Die flexible Rechtsformwahl ist beizubehalten. Eine Beschränkung auf bestimmte Rechtsformen oder die Einführung einer neuen Rechtsform ist nicht erforderlich. **angenommen 31:0:0**
2. Geprägt wird der Non-Profit-Sektor vor allem durch das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht. Der historisch gewachsene Gemeinnützigkeitsbegriff hat sich in seinem Kerngehalt bewährt. Der Gesetzgeber ist jedoch aufgefordert, die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts im Interesse einer Stärkung des Dritten Sektors klarer und konsistenter zu gestalten. **angenommen 30:0:0**
3. Der Rechtstypus der „gemeinnützigen“ Non-Profit-Organisation sollte im Vereins-, Stiftungs- und Gesellschaftsrecht über einen verpflichtenden Namenszusatz im Rechtsverkehr besser kenntlich gemacht werden. **angenommen 19:7:4**
4. Hauptform gemeinnütziger Betätigung ist nach wie vor der Verein. Entweder:
 - a) Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die Rechtsform des eingetragenen Vereins unabhängig von der wirtschaftlichen Betätigung allen Vereinen offensteht, deren Zweck nicht auf die Gewinnerzielung bzw. -ausschüttung zugunsten ihrer Mitglieder gerichtet ist, insbesondere solcher, die steuerlich als gemeinnützig anerkannt oder anerkennungsfähig sind. **angenommen 21:7:5**
Oder:
 - b) Eine materielle Verknüpfung von Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht bei der Vereinsklassenabgrenzung ist zu vermeiden. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die Rechtsform des eingetragenen Vereins unabhängig von der wirtschaftlichen Betätigung und unabhängig vom Status steuerlicher Gemeinnützigkeit allen Vereinen offensteht, deren Zweck nicht auf die Gewinnerzielung bzw. -ausschüttung zugunsten ihrer Mitglieder gerichtet ist. **abgelehnt 7:20:5**

II. Gemeinnützigkeitsrecht

5. Die Grundstrukturen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts – Beschränkung auf Körperschaften, Definition der steuerbegünstigten Zwecke, Ausschließlichkeitsgrundsatz, Gewinnausschüttungs- und Begünstigungsverbot, Pflicht zur zeitnahen Mittelverwen-

derung und satzungsmäßige Gemeinnützigkeit – sollten beibehalten werden, in ihrer konkreten Ausgestaltung aber den Erfordernissen effektiver Aufgabenerfüllung stärker Rechnung tragen. Eine redaktionelle Überarbeitung und Vereinfachung des Zweckkatalogs wäre zu begrüßen. **angenommen 31:0:0**

6. Die Geschäftsleiter gemeinnütziger Non-Profit-Organisationen benötigen bei der satzungsmäßigen Verwirklichung der Organisationszwecke ausreichende Freiheitsgrade, u. a. durch Anerkennung der Business-Judgment-Rule. Da der im Gemeinnützigkeitsrecht gesetzte Rechtsrahmen auch für das Vereins-, Stiftungs- und Gesellschaftsrecht den Handlungsrahmen der Organe bestimmt, ist von unnötig einengenden Detailvorgaben – insbesondere zur Vergütung von Mitarbeitern oder zur Höhe von Verwaltungskosten – abzusehen. **angenommen 32:0:1**
7. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) ist entbehrlich; er ist zu streichen. Das Unmittelbarkeitserfordernis erschwert arbeitsteilige Strukturen im Dritten Sektor, wie z. B. Kooperationen zwischen gemeinnützigen Einrichtungen. Diese sind insbesondere in die Gewerbesteuerbefreiung des § 3 Nr. 6 GewStG aufzunehmen. **angenommen 29:0:3**
8. Der Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) muss auf seine eigentliche Funktion zurückgeführt werden. Es ist klarzustellen, dass er lediglich das Verbot einer überwiegend eigenwirtschaftlichen Motivation der Beteiligten zum Gegenstand hat. **angenommen 32:0:1**
9. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen ist an der partiellen Steuerpflicht von Mittelbeschaffungsbetrieben festzuhalten. **angenommen 32:0:1**
10. Demgegenüber ist an der Steuerbegünstigung des Zweckbetriebes festzuhalten; dessen Grenzen müssen jedoch gesetzlich klarer definiert werden. Das gilt auch, weil die Zweckbetriebsdefinition nicht nur für das Steuerrecht, sondern auch für die Abgrenzung zwischen ideellen und erwerbswirtschaftlichen Betätigungen im Zivilrecht wesentlich ist. **angenommen 30:0:4**
11. Die steuerlichen Folgen eines Ausstiegs aus der Gemeinnützigkeit müssen vorhersehbarer ausgestaltet werden. Es empfiehlt sich eine Pauschalbesteuerung. **angenommen 29:0:5**
12. Zuwendungen an gemeinnützige NPO sollten zukünftig zur Vermeidung ungerechtfertigter Progressionsvorteile nicht mehr von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen, sondern auf der Ebene der Steuerschuld berücksichtigt werden. **angenommen 18:9:6**
13. Zuwendungen, mit denen der Zuwendende sich endgültig seines Vermögens entledigt, müssen ohne Aufdeckung und Schlussbesteuerung von stillen Reserven möglich sein. **angenommen 26:1:7**

III. Transparenz, Publizität, Governance

14. Entgegen der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht in ihrem Bericht vom 27. Februar 2018 geäußerten Auffassung bedarf es für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Einrichtung eines Stiftungsregisters. Es ist in Parallelität zum Vereinsregister mit öffentlichem Glauben auszustatten. Alternativ ist zumindest anzuordnen, dass rechtsfähige Stiftungen auf Ersuchen der zuständigen Stiftungsbehörde deklaratorisch in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Vereinsregister könnte dann künftig Vereins- und Stiftungsregister heißen. **angenommen 32:1:1**
15. Rechtsvergleichend und perspektivisch empfiehlt es sich, für alle NPO (Vereine, Stiftungen, sonstige gemeinnützige Körperschaften) ein einheitliches „Registersystem“ zu schaffen. Alle NPO sollten unter den gleichen Voraussetzungen in das gleiche (Handels-) Register mit gleichen Publizitätswirkungen eingetragen werden. Die Eintragung sollte konstitutiv für das Entstehen der jeweiligen NPO sein. Das heutige „Anerkennungsverfahren“ bei Stiftungen entfällt. Für Stiftungen hat als einzige Besonderheit zu gelten, dass nach ihrer Entstehung eine eigene staatliche Behörde die laufende Aufsicht übernimmt. **angenommen 15:11:8**
16. Es sind einheitliche Berichts- und Rechnungslegungsstandards für Non-Profit-Organisationen zu schaffen, die der Logik des Sektors entsprechen und nicht an der Rechtsform, sondern an der Größe der jeweiligen NPO ansetzen. **angenommen 31:1:3**
17. Rechnungslegungsdaten und Jahresberichte sind – unter Berücksichtigung der jeweiligen Größe/Größenklasse der NPO – offenzulegen. **angenommen 16:10:7**
18. Das Steuergeheimnis ist im Hinblick auf den Gemeinnützigkeitsstatus einzuschränken.
 - a) Der Öffentlichkeit muss die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Anerkennung einer Non-Profit-Organisation als gemeinnützig zu informieren. **angenommen 32:0:2**
 - b) Dazu ist ein einheitliches „Gemeinnützigkeitsregister“ mit Publizitätswirkung zu schaffen. Es sollte den Gemeinnützigkeitsstatus sowie einen vereinheitlichten Datensatz an Basisinformationen enthalten. **angenommen 18:3:14**
19. Generell verpflichtende Governance-Vorgaben für Non-Profit-Organisationen sind nicht zu empfehlen. Werden privatautonom interne Governance-Maßnahmen geschaffen, sind diese von den Behörden im Sinne des Subsidiaritäts- und Delegationsgedankens zu berücksichtigen. **angenommen 31:0:4**
20. Es ist ein Sonderrecht für Großvereine wie den ADAC, Bundesligavereine sowie große Wohlfahrtsverbände zu schaffen. **angenommen 27:2:5**
Es sollte vorsehen:
 - a) die Anpassung der insolvenzrechtlichen Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern an den Regelzustand im Kapitalgesellschaftsrecht; **angenommen 23:5:4**

- b) den Ausschluss der Anwendung von § 31a BGB auf die Vorstandsmitglieder; **angenommen 28:3:3**
- c) die Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates nach dem Vorbild des Aktiengesetzes; **abgelehnt 8:16:5**
- d) eine Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Publizitätspflicht in Anlehnung an die Regelungen der §§ 264 ff. HGB; **angenommen 25:1:9**
- e) die sinngemäße Anwendung der Regelungen über die Konzernrechnungslegung in den §§ 290 ff. HGB auf den e.V. **angenommen 20:2:13**

IV. Staatliche Aufsicht

- 21. Eine generelle staatliche Aufsicht über Non-Profit-Organisationen nach dem Vorbild des Stiftungsrechts ist nicht zu empfehlen. **angenommen 33:0:2**
- 22. Die bisherige Aufsicht durch die Finanzbehörden ist grundsätzlich beizubehalten, jedoch ausdrücklich beschränkt auf das Vorliegen und die Einhaltung der Gemeinnützigkeitskriterien bei steuerbefreiten Organisationen. **angenommen 34:0:1**
- 23. Es ist klarzustellen, dass auch für die Aufsicht der Finanzbehörden (entsprechend dem anerkannten Rechtszustand bei der Stiftungsaufsicht) der Grundsatz der Subsidiarität gegenüber einer organisationsrechtlichen Aufsicht (Binnenaufsicht) gilt. **angenommen 22:0:10**
- 24. Die Anerkennung und laufende Prüfung von gemeinnützigen Non-Profit-Organisationen ist vom steuerlichen Veranlagungsverfahren abzutrennen. Sie ist bei zentralen „Gemeinnützigkeitsstellen“ der Finanzverwaltung zu konzentrieren. **angenommen 30:1:3**
- 25. Neben der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit sollte zukünftig auch der Gemeinnützigkeitsstatus für einen bestimmten Veranlagungszeitraum mit Bindungswirkung für alle weiteren von der Gemeinnützigkeit abhängigen steuerlichen Rechtsfolgen durch Grundlagenbescheid gesondert festgestellt werden. **angenommen 33:0:1**
- 26. Wo außersteuerliche Vorschriften an den Begriff der „Gemeinnützigkeit“ anknüpfen, ist der Zusammenhang mit der AO durch entsprechende Verweisungen zu verdeutlichen. Zur Verfahrenskonzentration ist die Verbindlichkeit von Entscheidungen der Finanzverwaltung auch gegenüber anderen Behörden vorzusehen. Gleiches gilt umgekehrt für Verweisungen der AO in das Sozialrecht. **angenommen 31:0:3**
- 27. Das Sanktionssystem für Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht muss grundlegend überarbeitet werden. Es bedarf abgestufter Sanktionen. Die Versagung oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist auf schwerwiegende Verstöße zu begrenzen. Kleinere Regelverletzungen sind lediglich mit Strafzahlungen zu ahnden. **angenommen 30:1:2**

V. Sonstiges (Arbeitnehmerschutz, Gläubigerschutz, Rechtsschutz)

28. Es ist klarzustellen, dass auch die Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen in der Insolvenz einem Zahlungsverbot im Sinne des § 92 Abs. 2 AktG unterliegen.

angenommen 25:1:7

29. Der sachliche Anwendungsbereich des DrittelbG und des MitBestG ist um den e.V. und die Stiftung zu erweitern. **angenommen 16:12:5**

30. Im Stiftungsrecht muss eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde anerkannt werden, mit welcher die Aufsichtsbehörden zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden können.

Beschwerdeberechtigt sollten Stiftungsbeteiligte wie beispielsweise Destinatäre bzw.

Nachkommen des Stifters sein, die im Einzelfall ein berechtigtes Kontrollinteresse haben.

angenommen 26:3:5